

Regelungen zur Plakatierung anlässlich der Wahlen am 09. Juni 2024

Am 09. Juni 2024 finden die Wahlen zum Europaparlament, zur Regionalversammlung, dem Kreistag und dem Gemeinderat statt. Parteien und Wählervereinigungen haben dabei das Recht, Wahlplakate in Jettingen aufzuhängen, um für sich zu werben. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Grundsätzlich stellt die Inanspruchnahme öffentlicher Fläche zum Aufstellen oder Aufhängen von Wahlwerbung eine Sondernutzung öffentlicher Fläche dar. Diese Sondernutzung bedarf keiner Genehmigung, muss aber zwingend beim *Ordnungsamt der Gemeinde Jettingen, Frau Notter, Albstraße 2, 71131 Jettingen* **angezeigt** werden
2. Wahlplakate dürfen auf öffentlicher Fläche frühestens ab dem 43. Tag vor der Wahl, d.h. 6 Wochen vor Wahl ab Samstag, aufgestellt oder aufgehängt werden. Für die Europawahl/Kommunalwahl am 09.06.2024 ist dies der **Samstag, 27. April 2024**.
3. Das Aufhängen oder Aufstellen von Wahlplakaten auf öffentlicher Fläche ist dem Ordnungsamt Jettingen **spätestens 2 Wochen vor Beginn** der Plakatierung schriftlich unter Angabe der Anzahl, Art (Aufhängen/Aufstellen) und Größe der Plakate mitzuteilen.
4. Zulässig sind **maximal 15 Kleinplakate** pro Partei/Wählervereinigung.
5. Wahlplakate dürfen **nur an den Durchfahrtsstraßen** aufgestellt/aufgehängt werden.
6. Jede Partei/Wählervereinigung, die in Jettingen zur Wahl antritt, darf die von der Gemeinde aufgestellten **Plakatwände** zur Wahlwerbung nutzen – unabhängig davon, ob weitere Kleinplakate aufgehängt/aufgestellt werden. Die Nutzung ist auf 1/6 der Fläche (1 Feld) pro Partei/Wählervereinigung und Plakatwand beschränkt. Das Überkleben von Wahlplakaten anderer Parteien/Wählervereinigungen ist verboten. Die Nutzung der Plakatwände ist ab **Samstag, 27. April 2024, 8:00 Uhr** zulässig.
7. Die Gemeinde stellt keine Gemeindeflächen zur Aufstellung von **Großplakaten durch einzelne Parteien/Wählervereinigungen** zur Verfügung.
8. Auf **Privatflächen** sind Großplakate nur erlaubt, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.